



Verein BirsmillBoulder

www.birsmillboulder.ch

info@birsmillboulder.ch

Statuten des Vereins

BirsmillBoulder

Grund der letzten Statutenänderung, Rev 1.4:

- 3.1 Jahresversammlung: Unterteilung in obligatorische Traktanden und fakultative Traktanden, zusätzlich „Genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung“, zusätzlich „Decharge des Vorstandes“, zusätzlich „Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern“, zusätzlich „Diverses“
- 3.10: „Rechnungsrevisoren“ wurde gelöscht



Verein BirsmillBoulder

www.birsmillboulder.ch

info@birsmillboulder.ch

1 Name und Sitz

Der Verein *BirsmillBoulder* ist ein Verein mit Sitz in Laufen BL im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Der Verein *BirsmillBoulder* hat folgende Zwecke:

- Betrieb einer Trainingsanlage für Boulderer* und Kletterer*
- Miete einer hierzu notwendigen Lokalität
- Pflegen der Kameradschaft
- Förderung und Verbreitung des Boulder- und Klettersports in der Region Laufental und darüber hinaus

3 Organe

Die Organe des Vereins *BirsmillBoulder* sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

3.1 Jahresversammlung

Es gibt eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahresversammlung. Sie erledigt folgende Geschäfte in aufgeführter Reihenfolge wobei

obl. = obligatorisch, d.h. an jeder Jahresversammlung

fak. = fakultativ, d.h. bei Bedarf

- Genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung (obl.)
- Genehmigen des Jahresberichts (obl.)
- Genehmigen der Jahresrechnung (obl.)
- Genehmigen des Voranschlages (obl.)
- Decharge des Vorstandes (obl.)
- Wahl des Vorstandes (obl.)
- Abändern und Ergänzen der Statuten (fak.)
- Festlegen der Jahres- und Sonderbeiträge (fak.)
- Genehmigen der vom Vorstand erlassenen allgemein verbindlichen Reglemente (fak.)
- Beschlussfassen über Erweiterung, Renovation oder Umbau der Trainingslokalität wenn immer die Tragweite der



Verein BirsMillBoulder

www.birsmillboulder.ch

info@birsmillboulder.ch

geplanten Aktivität aus Sicht des Vorstandes dessen Kompetenz überschreitet. Unter Umbau in diesem Sinne werden bauliche Veränderungen der Boulderwände oder aufwändigere Veränderungen verstanden (fak.)

- Traktandenanträge von Vereinsmitgliedern (fak.)
- Diverses (fak.)

3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter der Angabe der Traktanden eingeladen.

3.3 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, die unmittelbar damit zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen ist einzutreten, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

3.4 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



3.5 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

3.6 Anträge

Anträge von Mitgliedern auf Behandlung eines Geschäftes an der Mitgliederversammlung sind einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Präsidenten und dem Kassier. Er wird an jeder Jahresversammlung für das kommende Vereinsjahr gewählt. Er kann unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins *BirsMillBoulder*. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3.8 Aufgaben und Kompetenzen

- Erledigen aller Vereinsgeschäfte die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins *BirsMillBoulder* gegen aussen
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst
- Übertragung von Spezialaufgaben an Mitglieder und Aussenstehende
- Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel
- Der Vorstand kann für dringende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages über einen jährlich freien Kredit von 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge verfügen



3.9 Unterschrift

Präsident und Kassier führen kollektiv oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

4 Mitgliedschaft

Der Verein *BirsMillBoulder* kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
 - Einzelmitgliedschaft: ab dem 16. Altersjahr. Ein Satz Schlüssel, einheitlicher Jahresbeitrag (siehe 5.1).
 - Paarmitgliedschaft: zwei im selben Haushalt lebende Erwachsene und im selben Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr. Ein Satz Schlüssel, einheitlicher Jahresbeitrag (siehe 5.1)
- Passivmitglied

4.1 Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden durch ihn in geeigneter Weise gegenüber den Mitgliedern publiziert. Nach ordentlicher Aufnahme schuldet das Neumitglied dem Verein für den Rest des Vereinsjahres anteilmässig den Mitgliederbeitrag.

4.3 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Weise mitzuteilen. Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr bleiben Beiträge für das restliche Vereinsjahr geschuldet.



4.4 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein *BirsMillBoulder* nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5 Beiträge

5.1 Ordentliche Beiträge

Die Mitglieder entrichten die durch die Jahresversammlung oder einer anderen ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge. Übertreffen die Einnahmen aus den ordentlichen Beiträgen die jährlichen Ausgaben um 10% oder mehr können, nach Abstimmung über die Verwendung der Gelder an der Jahresversammlung, diese anteilmässig an die Mitglieder zurückbezahlt werden.

Mitgliederbeiträge:

- Jahresbeitrag Einzelmitgliedschaft: SFr. 400.-
- Jahresbeitrag Paarmitgliedschaft: SFr. 600.-

5.2 Ausserordentliche Beiträge

Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Jahresversammlung oder eine andere ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

6 Haftung

6.1 Verbindlichkeiten

Der Verein *BirsMillBoulder* haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

7 Auflösung



Verein BirsmillBoulder

www.birsmillboulder.ch

info@birsmillboulder.ch

7.1 Antrag

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins *BirsmillBoulder* ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

7.2 Beschluss

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins *BirsmillBoulder* erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

7.3 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins *BirsmillBoulder* geht sein Vermögen, nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, zu gleichen Anteilen an seine aktuellen Mitglieder.

8 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sowie die verbindlichen Anhänge treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins *BirsmillBoulder* in Kraft. In allen in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 02. Februar 2024

Präsident

Anhänge:

- Mitgliederrechte & -pflichten
- Hallenreglement

*: in diesem Text wird der Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.